

## Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

im Juni 2026-Mü/fö

### Mandanten-Rundschreiben 03/2026

**Aktivrente • Umsatzsteuer bei Breitensportvereinen • Teilentgeltliche Übertragung betrieblicher Einzelwirtschaftsgüter bei Mitunternehmer-schaften • Kapitalertragsteuer und Verlusttöpfe bei Tod des Steuer-pflichtigen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FinVerw hat einen Frage-/Antwortkatalog zur Aktivrente veröffentlicht. Auch wenn es sich insoweit nicht um eine die Finanzämter bindende Verwaltungsauffassung handelt, sind diese Hinweise in der Praxis dennoch sehr hilfreich, um zu prüfen, ob dieses seit dem 1.1.2026 bestehende Instrument sinnvoll eingesetzt werden kann und wie Zweifelsfragen zu beantworten sind.

In einer Sonderbeilage gehen wir auf Fragen der Abgrenzung von Erhaltungsaufwendungen, Anschaffungskosten, Herstellungskosten und anschaffungsnahen Herstellungskosten bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden ein. Die Beantwortung dieser Fragen ist steuerlich von erheblicher Bedeutung, zugleich aber häufig komplex, da die in der Praxis vorkommenden Fallkonstellationen sehr vielfältig sind. Daher sind die Äußerungen der FinVerw zu dieser Thematik, welche nun in einer aktualisierten Fassung vorliegen, überaus relevant.

Partner

Christian Müller  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Michael Sackmann  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Frank Jochim  
Rechtsanwalt · Steuerberater

Sven Sackmann  
Wirtschaftsprüfer

Jonas Borchard  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Eike Temme  
Steuerberater

Angestellte Mitarbeiter

Joachim Hoffmann  
Steuerberater

Steffen Welge  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Markus Preuß  
Steuerberater

Kristina Hildebrandt  
Steuerberaterin

Jürgen Berlin  
Steuerberater

Freie Mitarbeiter

Martin Zabel  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Ingrid Goldmann  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberaterin

Friedrichs & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wagenstieg 8  
37077 Göttingen

Telefon (05 51) 3 83 50-0

eMail: [info@fp-goettingen.de](mailto:info@fp-goettingen.de)  
[www.fp-goettingen.de](http://www.fp-goettingen.de)

Sitz der Gesellschaft: Göttingen  
Amtsgericht Hannover PR 120151

---

**Für alle Steuerpflichtigen**

---

- 1 Unterliegen Leistungen eines Breitensportvereins an seine Mitglieder (als Gegenleistung für den Mitgliedsbeitrag) der Umsatzsteuer?
- 2 Unterjähriger Kirchenaustritt – Ermittlung der Kirchensteuer für das Jahr des Austritts
- 3 Spende an eine in der Schweiz ansässige Stiftung
- 4 Luxuriös ausgestattetes Wohnmobil unterliegt nicht der Veräußerungsgewinnbesteuerung

---

**Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

---

- 5 Aktivrente: Hinweise der FinVerw
- 6 Betriebliche Feier des Arbeitgebers anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers führt nicht zu Arbeitslohn
- 7 Kein ermäßigter Steuersatz bei Auszahlung einer Kapitaleistung aus der betrieblichen Altersversorgung, die auf der Ausübung eines freien Kapitalwahlrechts des früheren Arbeitnehmers beruht
- 8 Steuerbefreiung für Gesundheitspräventionsmaßnahmen: Nachweis der tatsächlichen Teilnahme bei nicht zertifizierten Präventionskursen des Arbeitgebers

---

**Für Unternehmer und Freiberufler**

---

- 9 Gewinngrenze bei Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags
- 10 Aktivierung der Beteiligung an einer Instandhaltungsrückstellung (Erhaltungsrücklage)
- 11 Abgrenzung von Einzweck- und Mehrzweck-Gutschein im umsatzsteuerlichen Sinne
- 12 Rückzahlung von Corona-Soforthilfen als Betriebsausgaben

---

**Für Personengesellschaften**

---

- 13 Teilentgeltliche Übertragung betrieblicher Einzelwirtschaftsgüter bei Mitunternehmerschaften: Anwendung der sog. modifizierten Trennungstheorie
- 14 Stille Beteiligung: Abgrenzung zwischen typischer und atypischer stiller Beteiligung

---

**Für Bezieher von Kapitaleinkünften**

---

- 15 Kapitalertragsteuer und Verlusttöpfe bei Tod des Stpfl.

---

**Für Hauseigentümer**

---

- 16 Vorzeitige Rückübertragung eines Erbbaurechts gegen Entschädigung
- 17 Verfassungsbeschwerde gegen die Grundstücksbewertung im Bundesmodell anhängig

---

**Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer**

---

- 18 Ertragsteuerrechtliche Organschaft – Anforderungen an die tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags
- 19 Verdeckte Einlage von Kapitalgesellschaftsanteilen – Einkommenswirkung auf der Ebene der GmbH
- 20 Fremdüblichkeit einer auf Entgeltumwandlung beruhenden Pensionszusage
- 21 Verdeckte Gewinnausschüttung an den Gesellschafter-Geschäftsführer durch Zahlungen über ein Scheinfirmengeflecht

---

**Abgrenzung von Erhaltungsaufwendungen, Anschaffungskosten, Herstellungskosten und anschaffungsnahen Herstellungskosten bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden**

---

- 22 Aktualisiertes Schreiben der FinVerw
- 23 Anschaffungsfälle
- 24 Herstellungskosten bei einem Bestandsgebäude
- 25 Anschaffungsnaher Herstellungskosten
- 26 Zusammentreffen von Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit Erhaltungsaufwendungen

---

## Für alle Steuerpflichtigen

---

### 1 **Unterliegen Leistungen eines Breitensportvereins an seine Mitglieder (als Gegenleistung für den Mitgliedsbeitrag) der Umsatzsteuer?**

Der BFH hatte sich mit der umsatzsteuerlichen Behandlung von Breitensportvereinen auseinandersetzen. Es ging um die Frage, ob Jahresbeiträge der Mitglieder eines Sportvereins die Gegenleistung für die von diesem Verein erbrachten Dienstleistungen sein können und diese der Umsatzsteuer unterliegen. Die Antworten auf diese Fragen, welche für eine Vielzahl an Breitensportvereinen von Bedeutung ist, fallen völlig unterschiedlich aus:

- Die FinVerw fasst diese Leistungen der Breitensportvereine in jahrzehntelanger Tradition unter eine gesetzliche Steuerbefreiungsvorschrift. Zu einer umsatzsteuerlichen Belastung der Breitensportvereine kommt es nicht.
- Der BFH hat wiederholt festgestellt, dass diese Sichtweise der FinVerw fehlerhaft ist. Auf die nationale Regelung des Umsatzsteuerrechts lässt sich die Steuerbefreiung – jedenfalls in dieser undifferenzierten Anwendung – nicht stützen. Dabei beruft sich das Gericht auf die insoweit eindeutige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Ob und welche Leistungen erbracht werden und ob diese möglicherweise umsatzsteuerfrei sind oder ggf. dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen, kann allerdings nur für den Einzelfall beurteilt werden.
- An der Feststellung, dass gemeinnützige Sportvereine als Unternehmer entgeltliche Leistungen an ihre Mitglieder erbringen können, ist allerdings nicht unbedingt der europäische Rahmen zur Umsatzsteuer „schuld“. Das Unionsrecht sieht insoweit eine umfassende Steuerbefreiung vor, welche allerdings durch den Gesetzgeber in Deutschland so umfassend nicht in nationales Recht umgesetzt wurde.

Zum Streit kam es, weil sich der Verein die umsatzsteuerliche Erfassung zu Nutze machen wollte, um den **Vorsteuerabzug für Investitionen in die Sportstätte** geltend zu machen. Es handelte sich dabei um einen eingetragenen gemeinnützigen Breitensportverein. Zu den im Verein betriebenen Sportarten gehörten Fußball, Schwimmen, Tischtennis, Gymnastik, Turnen, Völkerball, Laufen, Leichtathletik, Tanzen und Zumba. Die 1. Herren-Fußballmannschaft wurde innerhalb des Vereins als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb geführt und nahm im Streitjahr für ihre Heimspiele Eintrittsgelder ein.

Der Verein errichtete einen Kunstrasen-Fußballplatz (Kunstrasenplatz) auf dem von der Gemeinde gepachteten Vereinsgelände. Die dabei entstandenen Kosten für die Baureifmachung des Grundstücks wurden dem Verein mit Ausweis der Umsatzsteuer im Streitjahr in Rechnung gestellt. Nach Fertigstellung nutzte der Verein den Kunstrasenplatz ausschließlich für seine eigenen Zwecke, u.a. auch bei Bedarf für die Spiele der 1. Herren-Fußballmannschaft. Der Verein berechnete die Umsatzsteuer in seiner Umsatzsteuererklärung für das Streitjahr nach den Pachteinahmen und Eintrittsgeldern, sowie unter Berufung auf das europäische Recht, nach der Höhe seiner Mitgliedsbeiträge, auf die er den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % anwandte. Zudem machte er den Vorsteuerabzug aus den Kosten für die Errichtung des Kunstrasenplatzes und weitere Vorsteuerbeträge geltend.

Das FA versagte den Vorsteuerabzug aus der Baumaßnahme. Auch das FG bestätigte diese Sichtweise im Wesentlichen. Der BFH hat nun aber mit Urteil vom 13.11.2025 (Az. V R 4/23) die Revision des Vereins für begründet gehalten. Allerdings konnte er den Fall letztlich nicht entscheiden, sondern hat diesen an das FG zurückverwiesen. Der BFH stellt aber heraus, dass **gemeinnützige Sportvereine als Unternehmer entgeltliche Leistungen an ihre Mitglieder erbringen können**. Die Verwaltungspraxis zur Nichtsteuerbarkeit der von Sportvereinen gegenüber ihren Mitgliedern erbrachten Leistungen widerspricht der ständigen Rechtsprechung des BFH und dem Unionsrecht. Im konkreten Fall ist allerdings zu prüfen, ob die Leistung möglicherweise steuerbefreit ist oder dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt.

Was folgt hieraus für die Besteuerungspraxis solcher Breitensportvereine? Behandeln diese die an die Mitglieder erbrachten Leistungen als steuerfreie Leistung, so wird dies im Regelfall durch die FinVerw mitgetragen. Ein FG könnte dies im Streitfall jedoch möglicherweise anders beurteilen, so dass umsatzsteuerliche Lasten drohen. Macht ein Verein nun Vorsteuern aus für den Breitensport bezogenen Leistungen geltend, so wird dies regelmäßig von der FinVerw nicht akzeptiert. Gesetzeskonform ist diese Handhabung der FinVerw allerdings nicht.

**Hinweis:**

Es gibt aktuell vielfach die Forderung an den Gesetzgeber, diese Materie zu Gunsten der Breitensportvereine gesetzlich zu regeln, indem die bestehende Steuerbefreiungsvorschrift europarechtskonform breiter gefasst wird. Bislang hat der Gesetzgeber hierzu aber noch keine Initiative ergriffen.

**2 Unterjähriger Kirchenaustritt – Ermittlung der Kirchensteuer für das Jahr des Austritts**

Zum Fall eines unterjährigen Kirchenaustritts hat das FG Münster mit Urteil vom 24.10.2025 (Az. 4 K 924/23 Ki) entschieden, dass die Zwölfstelregelung nach dem Kirchensteuergesetz NRW Anwendung findet, wenn dem Stpfl. nach dem Kirchenaustritt aber noch im selben Kalenderjahr Arbeitslohn in einmalig erheblicher Höhe zufließt (im Streitfall: Vergütung virtueller Unternehmensanteile).

Im Streitfall war der Stpfl. im September 2020 aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten. Der Stpfl. hielt sog. virtuelle Unternehmensanteile an dem Arbeitgeberunternehmen G. Im Jahr 2020 kam es zur Veräußerung der G und im Zuge des Verkaufs floss dem Stpfl. für seine virtuellen Unternehmensanteile im Dezember 2020 eine Vergütung in erheblicher Höhe zu. Das FA berechnete die Kirchensteuer für 2020 mit 9/12 (wegen des Austritts aus der katholischen Kirche im September 2020) der auf den Stpfl. (bei Zusammenveranlagung) im Jahr 2020 insgesamt entfallenden Bemessungsgrundlage.

Diese Vorgehensweise bestätigte das FG. Die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Kirchenaustritt wirksam geworden ist. Von der Frage des Wegfalls der subjektiven Kirchensteuerpflicht zu unterscheiden ist die Frage, wie die Kirchensteuer für das Austrittsjahr berechnet wird. Gemäß dem Kirchensteuergesetz NRW wird in den Fällen, in denen die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres besteht, für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölfstel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Jahressteuerschuld ergeben würde (sog. Zwölfstelregelung). Diese Regelung stelle zudem eine verfassungsrechtlich zulässige Vereinfachungsnorm dar.

**Hinweis:**

Gegen diese Entscheidung ist nun die Revision vor dem BFH anhängig. In solchen atypischen Fällen ist ggf. auch ein Erlass der Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen zu prüfen. Dies bedarf dann allerdings stets eines Erlassantrags bei dem zuständigen Kirchenamt.

Auch existieren vielfach kirchliche Erlassregelungen, die insbesondere an außerordentliche Einkünfte, wie Abfindungen und Veräußerungsgewinne, anknüpfen. Dies ist individuell zu prüfen, da das Kirchensteuerrecht nicht bundeseinheitlich geregelt ist.

**3 Spende an eine in der Schweiz ansässige Stiftung**

Die Anerkennung von Spenden an eine Organisation im Ausland wird sehr restriktiv gehandhabt. Dies verdeutlicht die aktuelle Entscheidung des BFH vom 1.10.2025 (Az. X R 20/22). Der Stpfl. begehrte den steuerlichen Spendenabzug für eine im Jahr 2017 geleistete Spende an eine in der Schweiz ansässige Stiftung. Die Stiftung war nach schweizerischem Recht als gemeinnützig anerkannt. Dennoch wurde der Abzug der Spende als Sonderausgaben nicht anerkannt. Der Stpfl. konnte die ihm obliegende Nachweispflicht, dass die Stiftung nach den Vorschriften des deutschen Steuerrechts als steuerbegünstigt anzusehen wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielte, nicht erfüllen. Im Streitfall konnte der Stpfl. weder die formelle noch die materielle Satzungsmäßigkeit der Stiftung nachweisen, insbesondere fehlten hinreichend konkrete Angaben zu den geförderten Zwecken und zur tatsächlichen Geschäftsführung.

Das Gericht stellt heraus, dass der nationale Gesetzgeber nicht verpflichtet sei, einen Gemeinnützigkeitsstatus nach ausländischem Recht anzuerkennen.

**Handlungsempfehlung:**

Die Nachweispflicht für die Erfüllung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen trifft bei Zuwendungen an ausländische Körperschaften den inländischen Spender.

Seit dem 1.1.2025 gilt insoweit, dass Zuwendungen an ausländische Körperschaften nur bei Vorlage einer Zuwendungsbestätigung (nach deutschem Muster) möglich sind. Die ausländische Körperschaft darf solche Zuwendungsbestätigungen aber nur dann ausstellen, wenn sie im Zuwendungsempfängerregister eingetragen ist. Dieses Register wird vom Bundeszentralamt für Steuern geführt. Eine solche Eintragung bedarf eines Antrags der ausländischen Körperschaft mit entsprechenden Nachweisen. Damit erfolgt nunmehr eine zentrale Prüfung der Abzugsvoraussetzungen durch das Bundeszentralamt für Steuern und nicht mehr durch das einzelne FA des Spenders.

#### 4 **Luxuriös ausgestattetes Wohnmobil unterliegt nicht der Veräußerungsgewinnbesteuerung**

Gewinne aus der Veräußerung eines zum Privatvermögen gehörenden Gegenstandes unterliegen der Veräußerungsgewinnbesteuerung, wenn zwischen Kauf und Verkauf eine Zeitspanne von weniger als einem Jahr liegt (bei Immobilien gilt insoweit eine Zehnjahresfrist). Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind aber „Gegenstände des täglichen Gebrauchs“. Insoweit wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese kein Wertsteigerungspotenzial haben.

Der BFH bestätigt nun mit Urteil vom 27.1.2026 (Az. IX R 4/25), dass der (etwaig) hohe Wert eines Wirtschaftsguts (also eines „Luxusguts“) kein geeignetes Kriterium für die Beurteilung ist, ob ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs vorliegt. Die Stpfl. erwarben im Juni 2020 ein luxuriös ausgestattetes neues Wohnmobil für 323 046 € und veräußerten es im März 2021 für 315 126 €. Sie nutzten es selbst, vermieteten es jedoch tageweise an eine beherrschte GmbH. Nach Eliminierung der Abschreibung ergab sich ein Veräußerungsgewinn von 14 514 €, den das FA der Besteuerung unterwerfen wollte. Eine steuerliche Erfassung lehnte der BFH nun aber ab.

##### **Hinweis:**

Marktübliche Gebrauchtwagen und auch Wohnmobile sind als Gegenstand des täglichen Gebrauchs einzustufen, da es sich um vorrangig zur Nutzung angeschaffte Gebrauchsgegenstände handelt, die bei objektiver Betrachtung dem Wertverzehr unterliegen und/oder kein Wertsteigerungspotenzial aufweisen. Bei solchen Gegenständen des täglichen Gebrauchs wird ein Gewinn aus der Veräußerung innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb also steuerlich nicht erfasst. Andererseits kann in solchen Fällen aber auch ein eventuell entstehender Verlust nicht geltend gemacht werden. Anders kann dies z.B. bei Oldtimern sein, da diese oft als Wertgegenstände angesehen werden. Im Übrigen hat der BFH die Einordnung von Champions League-Tickets als Gegenstand des täglichen Gebrauchs verneint.

---

## **Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

---

#### 5 **Aktivrente: Hinweise der FinVerw**

Das BMF hat einen Frage- und Antwort-Katalog (FAQ) zur Aktivrente veröffentlicht. Dies soll die Anwendung in der Praxis erleichtern. Die FinVerw weist allerdings darauf hin, dass es sich dabei nicht um eine die Finanzämter bindende Verwaltungsauffassung handelt. In der Praxis sind diese Hinweise dennoch sehr hilfreich, um zu prüfen, ob dieses seit dem 1.1.2026 bestehende Instrument genutzt werden kann und wie Zweifelsfälle zu beurteilen sind.

##### **Aktivrente als neuer Steuerbefreiungstatbestand in der Einkommensteuer:**

- Die Aktivrente ist ein neuer Steuerfreibetrag in der Einkommensteuer, welcher unter bestimmten Bedingungen Lohneinkünfte steuerfrei stellt. So gilt, dass bei Arbeitnehmern, die die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben und weiter sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, Arbeitslohn bis zu 2 000 € im Monat steuerfrei bleibt.
- Die Regelung ist am 1.1.2026 in Kraft getreten. Sie ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31.12.2025 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Bonus u.Ä.), die nach dem 31.12.2025 zufließen.